

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Jugendamt
Wupperstr. 12
51688 Wipperfürth

MERKBLATT

für die VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUR FESTSETZUNG UND EINZIEHUNG DER ELTERNBEITRÄGE

Nach der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 15.12.2015 sind die Elternbeiträge nach Jahreseinkommen gestaffelt. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, ist Ihnen

- eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
- sowie ein SEPA-Lastschriftmandat

ausgehändigt worden.

➔ Wer erhält die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“

Die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ist nach Erhalt der Bestätigung der Aufnahme Ihres/r Kindes/Kinder **schnellstmöglich** beim Jugendamt der Stadt Wipperfürth einzureichen.

➔ Nachweispflicht des Einkommens

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

➔ Was geschieht, wenn das Einkommen nicht angegeben und nachgewiesen wird?

In diesem Fall ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

➔ Welches Jahreseinkommen ist maßgeblich?

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des entsprechenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung des Elternbeitrages werden die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr berücksichtigt oder das Einkommen aus dem Kalendervorjahr übernommen.

Eine endgültige Beitragsberechnung ist erst nach Abschluss eines Kalenderjahres möglich, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte feststehen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festgesetzt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

➔ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen, dem Alter des Kindes und der wöchentlichen Betreuungszeit; die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

Elternbeitragstabelle gültig ab dem 01.02.2016

Elternbeiträge ab 01.02.2016					
Kinder über drei Jahre					
Stufe	Jahresbruttoeinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	22,00 €	25,00 €	35,00 €	45,00 €
2	bis 37.000	39,00 €	43,00 €	61,00 €	71,00 €
3	bis 49.000	65,00 €	73,00 €	101,00 €	111,00 €
4	bis 61.000	106,00 €	118,00 €	161,00 €	171,00 €
5	bis 73.000	144,00 €	160,00 €	219,00 €	229,00 €
6	bis 85.000	179,00 €	195,00 €	265,00 €	275,00 €
7	bis 97.000	209,00 €	220,00 €	290,00 €	300,00 €
8	bis 109.000	239,00 €	250,00 €	320,00 €	330,00 €
9	bis 121.000	269,00 €	280,00 €	350,00 €	360,00 €
10	bis 133.000	299,00 €	310,00 €	380,00 €	390,00 €
11	über 133.000	329,00 €	340,00 €	410,00 €	420,00 €

Elternbeiträge ab 01.02.2016					
Kinder unter drei Jahre					
Stufe	Jahresbruttoeinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	26,00 €	30,00 €	42,00 €	52,00 €
2	bis 37.000	47,00 €	52,00 €	73,00 €	83,00 €
3	bis 49.000	78,00 €	88,00 €	122,00 €	132,00 €
4	bis 61.000	128,00 €	142,00 €	194,00 €	204,00 €
5	bis 73.000	173,00 €	182,00 €	263,00 €	273,00 €
6	bis 85.000	204,00 €	215,00 €	292,00 €	302,00 €
7	bis 97.000	230,00 €	242,00 €	319,00 €	329,00 €
8	bis 109.000	260,00 €	272,00 €	349,00 €	359,00 €
9	bis 121.000	290,00 €	302,00 €	379,00 €	389,00 €
10	bis 133.000	320,00 €	332,00 €	409,00 €	419,00 €
11	über 133.000	350,00 €	362,00 €	439,00 €	449,00 €

➔ **Wird das Elterngeld / Kindergeld berücksichtigt?**

Das Elterngeld wird dem Einkommen hinzugerechnet, soweit es 300 Euro im Monat übersteigt. Das Kindergeld wird auf das Einkommen nicht angerechnet.

➔ **Was gilt für Beamte / Beamtinnen?**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte auf Ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur

Altersversorgung erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttogehaltes begünstigt waren.

➔ **Was gilt für Alleinerziehende?**

Lebt das Kind bzw. leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils maßgebend (§ 2 der Satzung). Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zum Einkommen zählen.

➔ **Was gilt für Pflegekinder?**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (§ 2 der Satzung). Es ist dann ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich ein Einkommen nach der ersten Einkommensgruppe (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

➔ **Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?**

Auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Wipperfürth kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass das monatliche Nettoeinkommen durch besondere Belastungen unter die Einkommensfreigrenze fällt.

➔ **Für welchen Zeitraum muss der Beitrag entrichtet werden?**

Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.)

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt (§ 5 Abs. 6 der Satzung), was bedeutet, dass der Beitrag auch während der Ferienschließzeiten der Tageseinrichtung geleistet werden muss.

Der Jahresbeitrag ist monatlich zu entrichten und kann auf Wunsch durch SEPA-Lastschriftmandat abgebucht werden.

➔ **Was ist, wenn das Kind im Rahmen der Betreuung ein Mittagessen erhält?**

In diesen Fällen ist ein kostendeckendes Essensgeld direkt an den Kindergartenträger bzw. an die Tagespflegeperson zu leisten.

➔ **Was ist, wenn mehrere Kinder in Betreuung sind?**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, Offene Ganztagschule oder Tagespflege - gleich ob bei einem oder bei verschiedenen Trägern -, so wird der ermittelte Beitrag durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder dividiert und aufgeteilt.

➔ **Haben Sie noch Fragen?**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen hilft Ihnen unsere Sachbearbeiterin gerne weiter: